

# „Wenn's nicht glatt läuft ...!“

Rechtlicher Rahmen und Regelungen  
bei auffallendem Verhalten, bei Fehlzeiten  
und zum Leistungsverhalten  
von Studierenden am  
Anna-Zillken-Berufskolleg  
Dortmund

## Inhalt

1.	Die Ausgangssituation: Pflichten der Studierenden	3
2.	Pflichtverletzungen	3
	2.1 Fehlzeiten	
	2.2 Weitere Pflichtverletzungen: Auffallendes Verhalten	6
		6
3	Reaktionen auf auffallendes Verhalten	
	3.1 Das erzieherische Einwirken	
	3.2 Das Angebot von Hilfen	7
	3.3 Die Klassenkonferenz	
	3.3.1 Einberufung einer Klassenkonferenz	7
	3.3.2 Mitglieder und Stimmberechtigung	8
	3.3.3 Das Verfahren	9
	3.3.4 Probezeit und Abmahnung	10
4	Leistungsverhalten der Studierenden	
	4.1 Leistungsbewertung und Fehlzeiten	11
	4.2 Schulversäumnis und Beurlaubung	
	4.3 Leistungsverhalten und der Übergang in einen anderen Bildungsgang	

# 1. Die Ausgangssituation: Pflichten der Studierenden

„Schülerinnen und Schüler haben die Pflicht daran mitzuarbeiten, dass die Aufgabe der Schule erfüllt und das Bildungsziel erreicht werden kann. Sie sind insbesondere verpflichtet, sich auf den Unterricht vorzubereiten, sich aktiv daran zu beteiligen, die erforderlichen Arbeiten anzufertigen und die Hausaufgaben zu erledigen. Sie haben die Schulordnung einzuhalten und die Anordnungen der Lehrerinnen und Lehrer, der Schulleitung und anderer dazu befugter Personen zu befolgen“. (§ 42 Abs. 3 SchulG NRW).

Der Schulvertrag, der mit den Studierenden abgeschlossen wird, sieht darüber hinaus vor, dass die Studierenden die Pflicht haben,

- am Religionsunterricht teilzunehmen,
- an verbindlich erklärten außerunterrichtlichen Schulveranstaltungen (auch Klassen-/ Studienfahrten, Lernfeld- und Projektwochen) pünktlich und regelmäßig teilzunehmen (Unterrichtsveranstaltungen können auch am Nachmittag stattfinden, manchmal auch in den Ferien),
- an Schulgottesdiensten teilzunehmen.

\*

## 2. Pflichtverletzungen

Dennoch kann es vorkommen, dass Studierende den Ablauf der Ausbildung beeinträchtigen, andere Studierende in ihrem Lernverhalten stören oder aber nicht gewissenhaft ihren Pflichten (z.B. pünktlich und regelmäßig am Unterricht oder an außerunterrichtlichen Veranstaltungen teilzunehmen) nachkommen.

### 2.1 Fehlzeiten

1. Es gelten die Regelungen zu Fehlzeiten, die am Schwarzen Brett ausgehängt und in jedes Klassenbuch eingefügt sind. Studierende können sich hier und auch über unsere Homepage informieren.
2. Entschuldigt sind allein Fehlzeiten aus Krankheits- oder aus unvorhersehbaren Gründen. Eigenmächtige Beurlaubungen sind nicht entschuldbar.
3. Sind Gründe für ein Schulversäumnis vorhersehbar (z.B. Arztbesuche, Familienfeiern, religiöse Festtage usw.), so ist im Vorfeld eine Beurlaubung zu beantragen (vgl. hierzu auch 4.2).
4. Bei (unvorhersehbaren) Fehltagen im regulären Unterrichtsbetrieb von 1 bis 3 Tagen:
  - a) Krankheitsgründe: Hier können die Studierenden (bei Minderjährigen: die Eltern) für den ersten bis dritten Fehltag mithilfe eines formlosen Schreibens um Entschuldigung bitten. Aus dem Schreiben muss *klar* der Grund des Fehlens hervorgehen (also: Krankheit). Frist: Das Schreiben muss spätestens am Tag der Genesung im Sekretariat eingereicht werden. Es gilt der Eingangsstempel des Sekretariats.
  - b) Unvorhersehbare Gründe: Dies können sein: ein Unfall, ein Todesfall in der Familie, Verspätungen und Ausfälle im Transportverkehr, extreme Witterungsverhältnisse. Auch hier muss aus dem Schreiben *klar* der Grund für die Fehlzeit hervorgehen. ÖPNV- Mitarbeiter stellen bei Verspätungen Bescheinigungen aus. Auch sonst sollte die Fehlzeit möglichst belegt sein

und muss am ersten Tag des folgenden Schulbesuchs im Sekretariat eingereicht werden (= Frist). Es gilt der Eingangsstempel des Sekretariats.

5. Bei Fehltagen im regulären Unterrichtsbetrieb, die länger als drei Tage andauern:

- a) Da das Anna-Zillken-Berufskolleg berufsbildend arbeitet, gelten die Regeln entsprechend § 5 EFZG: Dauert die Fehlzeit länger als drei Kalendertage (nicht Unterrichtstage!!!), muss sie gegenüber der Schule durch ein ärztliches Attest (Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung, AU) nachgewiesen werden. Das Attest muss der Schule spätestens an dem Arbeitstag vorliegen, der dem dritten Tag der Arbeitsunfähigkeit folgt. Es gilt der Eingangsstempel des Schulsekretariats. Ist dieser Tag arbeitsfrei, ist die Einreichung am nächsten Werktag statthaft. Die Schule kann verlangen, dass der Nachweis schon früher erbracht wird.

Beispiele:

- Erkrankt ein Studierender am Freitag und ist am Montag immer noch krank, so ist spätestens am Montag (= 4. Kalendertag) eine AU vorzulegen.
- Erkrankt ein Studierender längerfristig am Montag, so ist spätestens am Donnerstag (= 4. Kalendertag) eine AU vorzulegen.

- b) Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen sind *allein* die Bescheinigungen, die nach einer Visitation von einem Arzt ausgestellt werden (gelbe oder rosa/beige- farbige Bescheinigung). Alle übrigen Bescheinigungen, Atteste, Schulunfähigkeitsbescheinigungen u.ä., die zum Teil per telefonischer Ferndiagnostik erstellt und von Praxismitarbeiter/-innen unterschrieben werden, werden nicht anerkannt. (Übrigens: Auch Universitäten und FH akzeptieren diese Nachweise nicht).

6. Bei Fehlzeiten zu Prüfungen, Klausuren, terminierten (Gruppen-)Vorträgen usw.

Da es in diesen Fällen um offizielle Leistungsnachweise zum Teil aus dem Bereich „Schriftliche Arbeiten“ geht, sind Fehlzeiten nur dann entschuldigt, wenn sie mithilfe einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (AU) nachgewiesen werden. Nur dann hat ein Studierender einen Anspruch darauf, im Rahmen eines Nachschreibetermins oder mithilfe anderer Leistungsnachweise bei verpassten Referaten sein Leistungsverhalten erneut unter Beweis zu stellen. Fehlende Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen (AU) führen zur Notenstufe „ungenügend“ für die zu erbringende Leistung. - Studierende mit einer AU können an Prüfungen teilnehmen (bei Minderjährigen: Erklärung der Eltern der Genesung des Kindes), sie gelten dann als genesen. Im Anschluss an die Prüfung muss an allen folgenden Unterrichtsveranstaltungen teilgenommen werden, oder es wird eine Folge-AU hereingereicht. Eine formlose Entschuldigung genügt nicht. –

Wer während einer Prüfung erkrankt und unmittelbar nach Abbruch der Prüfung ein amts(!)ärztliches Gutachten vorlegt, kann nach Genesung die gesamte Prüfung oder den noch fehlenden Teil nach der Prüfung nachholen.

7. Bei Attestpflicht ab dem ersten Fehltag:

Bei Attestpflicht ab dem ersten Fehltag (z.B. bei Klausuren, terminierten (Gruppen-)Vorträgen und Prüfungen (vgl. Punkt 6.), durch Auflage einer Konferenz, in Lernfeld- und Projektwochen, bei Klassenfahrten, in der Aktionswoche und am Tag der offenen Tür, am Begegnungstag, unmittelbar vor und nach den Ferien/ Ferientagen oder um Brückentage herum) muss

eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (AU) spätestens am zweiten Tag hereingereicht werden. Es gilt der Eingangsstempel des Sekretariats.

(Muster einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (AU), die *allein* anerkannt wird, ist ein Studierender länger als drei Tage erkrankt oder aber versäumt er einen schriftlichen Leistungsnachweis/ ein Referat)

AOK	LKK	BKK	IKK	VdAK	AEV	Krappschaffl
Name, Vorname des Versicherten						
geb. am						
Kassen-Nr.				Status		
Vertragsarzt-Nr.		VK gültig bis		Datum		
<input type="checkbox"/> Erstbescheinigung <input type="checkbox"/> Folgebescheinigung <input type="checkbox"/> Arbeitsunfall, Arbeitsunfall- folgen, Berufskrankheit <input type="checkbox"/> Dem Durchgangsarzt zugewiesen						
Bitte sofort dem Arbeitgeber vorlegen!						
Arbeitsunfähig seit				_____		
● Voraussichtlich arbeitsunfähig bis einschließlich				_____		
Festgestellt am				_____		
<b>Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung</b> zur Vorlage beim Arbeitgeber						
Der angegebenen Krankenkasse wird unverzüglich eine Bescheinigung über die Arbeitsunfähigkeit mit Angaben über die Diagnose sowie die voraussichtliche Dauer der Arbeitsunfähigkeit übersandt.						
						Vertragsarztstempel/Unterschrift des Arztes
Muster 1b (1. 1996)						

## 8. Informationspflicht bei Fehlzeiten

Grundsätzlich besteht bei allen Fehlzeiten die Informationspflicht der Studierenden. Andernfalls ist eine Abmahnung möglich. So ist das Sekretariat über Erkrankungen frühzeitig (am Morgen des ersten Fehltages, bis 8.15 Uhr) zu informieren, z.B. per Telefonanruf. Auch können Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen zur Information per Mailanhang zugesendet werden. Diese dienen nur der Information und werden nicht ausgedruckt. Die Originale der AU's sowie die schriftlichen Entschuldigungen sind *fristgerecht* (s.o.) im Sekretariat hereinzureichen, es gilt der Eingangsstempel (siehe hierzu auch: 4.2 und 4.3).

## 9. Fehlzeiten während Praktika

Während der Praxiszeiten sind Fehlzeiten aus Krankheitsgründen schnellst möglich (vgl. 2.1 Nr. 8) sowohl der Praxisstelle als auch der Schule mitzuteilen. Es gilt auch hier die 3-Tages-Frist für die Entschuldigung von Fehlzeiten mittels einer AU. - FSP/ E/AHR: Nur im Berufspraktikum erhält die Einrichtung das Original der AU, eine Kopie geht an die Schule. Fehltage in den Tages- und Blockpraktika *müssen nicht* in den Ferien nachgearbeitet werden, denn es zählt für die Leistungsbewertung nicht die Quantität der Praktikumszeit, sondern die Qualität der im Praktikum gezeigten Leistungen. Gleichwohl wird *empfohlen*, ausfallende Praxiszeiten nach Möglichkeiten nachzuholen, um möglichst viele Praktikumserfahrungen sammeln zu können. – HBFS: Fehlzeiten während des Blockpraktikums können nicht auf die Praxiszeiten angerechnet werden und sind eigenverantwortlich nachzuarbeiten im Rahmen der selbstverantworteten Praktikumszeiten zur Erlangung der Fachhochschulreife.

\*

## 2.2 Weitere Pflichtverletzungen: Auffallendes Verhalten

Das Ziel der Ausbildung, im vertrauensvollen Miteinander das Bildungsziel der jeweiligen Ausbildung zu erreichen und als Schulgemeinde gemeinsam das Schulleben zu gestalten, kann manchmal durch einzelne Studierende oder aber durch kleine Gruppen gestört werden. Zu diesen auffallenden Verhalten können gehören:

- Störungen des Unterrichts,
- Zu-spät-Kommen,
- Unentschuldigte Fehlzeiten,
- Unerlaubter Handygebrauch im Unterricht,
- Drogenkonsum / -handel,
- Körperliche Gewalt,
- Verweigerungen von Hausaufgaben,
- Unflätiges/ respektloses Verhalten gegenüber Lehrern/-innen und Studierenden,
- (Essen und Trinken im Unterricht),
- Mobbing (auch Cybermobbing),
- usw.
- 

\*

## 3.0 Reaktionen auf auffallendes Verhalten

Das Anna-Zillken-Berufskolleg hält als schulische Reaktion auf dieses Verhalten drei Instrumentarien vor:

1. Das erzieherische Einwirken,
2. das Angebot von Hilfen (z.B. eine Beratung bei Frau Haußleiter),
3. die Klassenkonferenz.

### 3.1 Das erzieherische Einwirken

Bei störendem Verhalten oder aber Pflichtverletzungen der Studierenden gilt es zunächst in Anlehnung an § 53 SchulG NW durch erzieherisches Einwirken auf den Betreffenden, eine Verhaltensänderung zu bewirken. Zu den erzieherischen Einwirkungen gehören insbesondere

- das erzieherische Gespräch (vorwiegend durch den/die Klassenlehrer/-in),
- die Ermahnung,
- Gruppengespräche mit Studierenden und ggf. Eltern,
- die mündliche oder schriftliche Missbilligung des Fehlverhaltens,
- der Ausschluss von der laufenden Unterrichtsstunde,
- die Nacharbeit unter Aufsicht (nach vorheriger Benachrichtigung der Eltern),
- die Wegnahme von Gegenständen für einen begrenzten Zeitraum,
- Maßnahmen mit dem Ziel der Wiedergutmachung angerichteten Schadens,
- und die Beauftragung mit Aufgaben, die geeignet sind, das Fehlverhalten zu verdeutlichen.

Bei häufigem Fehlverhalten einer Schülerin oder eines Schülers oder gemeinschaftlichem Fehlverhalten der Klasse oder Lerngruppe soll den Ursachen für das Fehlverhalten in besonderer Weise nachgegangen werden. – Erzieherisches Einwirken kann von allen am Erziehungs- und Bildungsprozess beteiligten Lehrkräften und Mitarbeiter/-innen ausgeübt werden. Je nach Ausprägung des auffälligen Verhaltens und der emotionalen Begleiterscheinungen („emotionale Nachhaltigkeit“) sollten andere Kollegen/-innen im Sinne eines kollegialen Austausches hinzugezogen werden. – Auch

die Abteilungs- bzw. die Schulleitung kann zu Gesprächen hinzugezogen werden. Sind Eltern in die Maßnahme involviert, ist die Schulleitung *immer* hinzu zu ziehen.

*Alle Maßnahmen werden so dokumentiert, dass diese gerichtsverwertbar sind (hier: Einträge in das Klassenbuch oder in das Kursheft. Gesprächsprotokolle, Kopien von schriftlichen Benachrichtigungen usw. werden in der Schülerakte abgeheftet).*

### 3.2 Das Angebot von Hilfen

Das Angebot von Hilfen kann Studierenden in den Fällen gemacht werden, in denen vermutet wird, dass das auffallende Verhalten durch persönliche, soziale oder familiäre Belastungen verursacht wird. Hierzu gehört insbesondere die psychosoziale Beratung durch Frau Lorenz. Da dies ein Beratungsangebot ist, kann Studierenden nur nahegelegt werden, dieses zu nutzen, sie können nicht dazu verpflichtet werden. Kollegen/-innen können somit Studierenden empfehlen, sich von Frau Lorenz beraten zu lassen. Sie ist einmal wöchentlich im Haus und steht für dieses Angebot zur Verfügung. – Studierende können aber auch ohne Aufforderung das Angebot nutzen. Zur Erleichterung des Verfahrens

- a) informieren die Klassenlehrer/-innen Frau Lorenz per Email, wenn sie eine entsprechende Empfehlung ausgesprochen haben. In diesen Fällen erhalten sie
- b) eine schriftliche Rückmeldung, ob die/ der Studierende zum Gespräch erschienen ist. Aufgrund der Schweigepflicht werden keine inhaltlichen Informationen weitergegeben.-
- c) Darüber hinaus besteht auch für Lehrer/-innen das Angebot von Frau Lorenz, sich beraten zu lassen.

### 3.3 Die Klassenkonferenz

Sollte sich trotz erzieherischen Einwirkens das Verhalten des Studierenden nicht ändern oder ist das auffällige Verhalten sehr vehement und von besonderer Bedeutung, so ist eine Klassenkonferenz entsprechend den Vorschriften einzuberufen. Zu dieser Konferenz kann auch Frau Lorenz eingeladen werden, sie nimmt teil, wenn sie vorher zu diesem Zweck von der/ dem Studierenden schriftlich von der Schweigepflicht entbunden wurde.

Auf der Konferenz, die üblicherweise eine Woche vorher einberufen wird, soll sich der Betreffende vor den Lehrkräften, ggf. vor der Eltern- und Studierendenvertretung der Schule (vgl. § 53 Abs. 7 SchulG NRW) verantworten. Ihm wird auf dieser Konferenz die Gelegenheit gegeben, zu seinem Verhalten Stellung zu beziehen. Eine (1) Begleitperson des Vertrauens aus dem Kreis der Studierenden oder der Lehrer/-innen und zusätzlich die Eltern können zur Argumentationsunterstützung oder aber zur Beobachtung an der Konferenz teilnehmen. Eine anwaltschaftliche Vertretung durch einen Rechtsvertreter ist nicht möglich. Die Konferenz entscheidet auf der o.g. Rechtsgrundlage nach Anhörung und Beratung über geeignete Disziplinierungsmaßnahmen zur Bewirkung einer Verhaltensänderung des Studierenden. – Bei akuten und schnell zu entscheidenden Vorfällen kann die Schulleitung ohne Einberufung einer Klassenkonferenz Disziplinierungsmaßnahmen im Sinne des § 53 Abs. 7 Nr. 1 bis 3 entscheiden. Es gilt der zivilrechtliche, nicht der schulaufsichtliche Widerspruchsweg.

### 3.3.1 Einberufung einer Klassenkonferenz

Zum Zwecke der Entscheidung über Disziplinierungsmaßnahmen wird eine Klassenkonferenz durch die Klassenleitung der Klasse einberufen, in der der Betreffende Studierende ist, nach Rücksprache mit der zuständigen Abteilungsleitung. Die Schulleitung wird hierüber informiert. – Fachlehrer/-innen einer Klasse können ihren Wunsch nach Einberufung einer Klassenkonferenz an die Klassenleitung richten, die Letztentscheidung hierüber behält sich die Abteilungsleitung vor. Wird dem Wunsch der/des Fachlehrers/-in nicht entsprochen, so sind die Klassenleitung und die Abteilungsleitung angehalten, eine andere Lösung zur Klärung der Problemsituation mit der/ dem Fachlehrer/-in zu suchen. Bei Rollenunion ist die Schulleitung hinzu zu ziehen.

### 3.3.2 Mitglieder und Stimmberechtigung

Mitglieder einer Klassenkonferenz und damit stimmberechtigt sind die Klassenleitung, alle Fachlehrer/-innen der Klasse, die Abteilungsleitung als Mitglied der erweiterten Schulleitung sowie die Eltern- und Studierendenvertreter/-innen (vgl. § 53 Abs. 7 SchulG NRW), wenn es um Disziplinierungsmaßnahmen entsprechend § 53, Abs. 3 Nr. 4 und 5 SchulG NRW geht und wenn deren Teilnahme nicht durch den Betroffenen widersprochen wird. Die Konferenz ist beschlussfähig, wenn neben der Abteilungs- und Klassenleitung mindestens noch drei Fachlehrer/-innen der Klasse an der Konferenz teilnehmen. Bei Rollenunion von Klassen- und Abteilungsleitung sind mindestens vier Fachlehrer/-innen als weitere Konferenzteilnehmer/-innen notwendig.

### 3.3.3 Das Verfahren

Nach der Begrüßung der Anwesenden sind zunächst durch die Klassenleitung die Sachverhalte (das auffallende Verhalten) zu schildern, welche Anlass für die Einberufung der Konferenz sind.

Anschließend hat der Studierende Gelegenheit, hierzu Stellung zu nehmen. Er kann dabei auf Aussagen einer ihn begleitenden Person zurückgreifen, um seine Argumentation zu stützen. Die Konferenz hat dann Gelegenheit, Rück- und Verständnisfragen zu stellen. Dabei sollen folgende Leitfragen den Verlauf der Konferenz prägen:

- a) *Ist die momentane Lebenssituation des Studierenden kompatibel mit den Anforderungen der Ausbildung?*
- b) *Sind vom Studierenden ernsthafte Bemühungen ausgegangen, an seinem Verhalten/ an seiner Lebenssituation zu arbeiten? - Sind Hilfsangebote angenommen worden? (Hier fließen auch die Informationen über die Kontakte mit Frau Haußleiter ein).*
- c) *Ist davon auszugehen, dass sich das Verhalten des Studierenden verändern wird?*
- d) *Wurden Zielvereinbarungen getroffen und erfüllt?*

Auf der Grundlage der vorgetragenen Informationen berät und entscheidet die Konferenz über geeignete Konsequenzen. Dabei sind die **Grundsätze der Verhältnismäßigkeit**, der **Geeignetheit** sowie der **Erforderlichkeit** zu beachten, denn die Maßnahmen sollen keine „Strafen“ sein, sondern Hilfen zur Verhaltensänderung. Der Studierende, die Begleitperson und die Eltern verlassen in der Beratungs- und Entscheidungsphase das Gremium und werden erst zum Verkünden des Ergebnisses wieder ins Gremium geholt. Beschlüsse werden in der Konferenz mit der Mehrheit



der abgegebenen Stimmen gefasst, bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Schulleitung oder der Abteilungsleitung den Ausschlag (vgl. § 63 SchulG NRW). Außerhalb der Probezeit sieht das Schulgesetz NRW (SchulG NRW § 53) (neben dem erzieherischen Einwirken) quasi eine Hierarchisierung von Maßnahmen vor:

1. Der schriftlicher Verweis
2. Die Überweisung in eine Parallelklasse
3. Der vorübergehender Ausschluss vom Unterricht
4. Die Androhung der Entlassung von der Schule
5. Die Entlassung von der Schule
6. Die Androhung des Verweises von allen öffentlichen Schulen des Landes durch die obere Schulaufsicht
7. Die Verweisung von allen öffentlichen Schulen des Landes durch die Schulaufsicht.

(Das SchulG NRW weist darauf hin, dass über Maßnahmen nach 1. – 3. der Schulleiter ohne Einberufung einer Konferenz nach Anhörung der Studierenden und der Klassenleitung sowie ggf. der Eltern auch alleine entscheiden kann. Diese sind also nicht immer Bestandteil einer Konferenz.)

Über Maßnahmen nach 4. – 5. entscheidet immer die Klassenkonferenz.

Weitere Maßnahmen können sein:

- Auflagen, die vom Studierenden erfüllt werden müssen (z.B. AU-Pflicht ab dem ersten Fehltag, Wiedergutmachungen usw.),
- Die Androhung der Entlassung (vgl. Maßnahme 4.)
- Die Entlassung von der Schule mit der Möglichkeit, nach einer Auszeit zur Regulierung seiner psychosozialen Situation bzw. zur Genesung wieder in die Schule aufgenommen werden zu können.
- Die Entlassung von der Schule ohne Rückkehroption.

Zu beachten: Die Entlassung einer/-s Studierenden, die/ der nicht mehr schulpflichtig ist (\*), kann ohne vorherige Androhung erfolgen, wenn der/ die Studierende innerhalb eines Zeitraumes von 30 Tagen insgesamt 20 Unterrichtsstunden unentschuldig versäumt hat (§ 53 Abs. 4). Dennoch (weil vor Gericht vorhergehende Abmahnungen bedeutsam sind): Vorher den Studierenden abmahnen, vielleicht schon dann, wenn sich die Summe an unentschuldigten Unterrichtsstunden innerhalb von 30 Tagen bereits andeutet.

(\*) Schulpflicht ( § 38 SchulG NRW):

- Auch für Studierende der Sek II (= alle Bildungsgänge am AZB) besteht Schulpflicht bis zum Ende des Berufsausbildungsverhältnisses, sofern ihre Ausbildung am Berufskolleg erstberufsbildend ist und die Ausbildung vor der Vollendung des 21. Lebensjahrs begonnen wurde (hier: vor allem E/AHR).
- Die Schulpflicht entfällt, wenn nach Festlegung in der Ausbildungs- und Prüfungsordnung die bisherige Ausbildung den weiteren Schulbesuch entbehrlich macht. In unserem Fall sind dies die Ausbildungen in der FSP und der FHP.
- Für Jugendliche ohne Berufsausbildungsverhältnis dauert die Schulpflicht bis zum Ablauf des Schuljahres, in dem sie das 18. Lebensjahr vollenden (hier: HBFS).

Über den Verlauf und das Ergebnis der Konferenz wird ein **Protokoll** erstellt, dieses wird bei der Schulleitung abgeheftet.

### 3.3.4 Probezeit und Abmahnung

Der Schulvertrag sieht als Gründe für eine vorzeitige Beendigung des Schulverhältnisses innerhalb der Probezeit (= 6 Monate nach Ausbildungsbeginn) vor:

- Unregelmäßigkeiten bei der Teilnahme am Unterricht,
- Unverbindlichkeiten bei schulischen Veranstaltungen,
- mangelnde Leistungsbereitschaft,

- mangelnde Bereitschaft, sich auf die Anforderungen der Ausbildung einzulassen.

Es empfiehlt sich, als Klassenlehrer/-in frühzeitig auf o.g. Verhalten zu reagieren, das Gespräch mit den Studierenden zu suchen, den Austausch mit Kollegen/-innen zu pflegen und ggf. den Sachverhalt auf einer Bildungsgang-/ Klassenkonferenz zu thematisieren.

Auch im Rahmen der Probezeit ist vor der Beendigung des Schulvertrags eine Abmahnung sinnvoll. Diese kann im Rahmen der Probezeit auch mithilfe eines erzieherischen Einwirkens (Gespräch, Brief usw.) durchgeführt werden, eine Klassenkonferenz ist nicht unbedingt notwendig. Die Entscheidung der Kündigung innerhalb der Probezeit muss allerdings auf einer Klassenkonferenz getroffen werden, Kündigungsfrist sind 14 Tage.

## 4.0 Leistungsverhalten der Studierenden

### 4.1 Leistungsbewertung und Fehlzeiten

#### Teilleistungen

1. Das Schulgesetz NW (SchulG NW) sieht für den Fall, dass schriftliche Leistungen aus nicht zu vertretenden Gründen nicht erbracht werden konnten, folgende Regelung vor:

*(§ 48, Abs. 4) Werden Leistungen aus Gründen, die von der Schülerin oder dem Schüler nicht zu vertreten sind, nicht erbracht, können nach Maßgabe der Ausbildungs- und Prüfungsordnung Leistungsnachweise nachgeholt und kann der Leistungsstand durch eine Prüfung festgestellt werden.*

Gemeint sind hier: Nachschreibetermine (nur nach Vorlage eines Attestes) oder aber Prüfungen, in denen der Leistungsstand abgefragt und festgestellt wird. An einem Tag darf nur eine Arbeit geschrieben werden, in einer Woche sollen nicht mehr als zwei Arbeiten geschrieben werden (VV 8.11 zu § 8 APO BK, Allgemeiner Teil).

2. Werden Leistungen aus von dem Studierenden zu vertretenden Gründen nicht erbracht, so gilt dies wie eine Leistungsverweigerung.

*(§ 48, Abs. 5) Verweigert eine Schülerin oder ein Schüler die Leistung, so wird dies wie eine ungenügende Leistung bewertet.*

Nicht erbrachte Leistungen im Bereich „Sonstige Leistungen“, hier: insbesondere die Mitarbeit im Unterricht, können nicht nachgeholt werden. Nach Pöttgen führt die Nichtbewertbarkeit dazu, dass dieser Teilbereich insgesamt mit ungenügend zu bewerten ist (Pöttgen et al: Allgemeine Schulordnung. Kommentar. Essen 1997). Allerdings gilt dies nur für kurze Fehlsequenzen, dauerhaft nicht erbrachte Leistungen z.B. wegen längerer Erkrankung (= Grund, der von den Studierenden nicht zu vertreten ist), führen dazu, dass das Leistungsverhalten des Studierenden für den Zeitraum der Erkrankung als nicht bewertbar einzustufen ist.

3. Das Schulgesetz kennt hinsichtlich der Fehlzeiten keine Quotenregelungen. Im Blickfeld sind immer der Leistungsstand und das Leistungsverhalten der Studierenden, nicht die Anzahl der anwesenden Stunden.

#### Zeugnisnoten

4. Fehlt ein Studierender wegen Krankheit längere Zeit, so sind seine Leistungen für diesen Zeitraum nicht bewertbar. Sollte er vor einer Zeugnisausgabe wie-

der im Unterricht erscheinen, so entscheidet die/der FachlehrerIn, ob der aktuelle Leistungsstand z.B. im Rahmen einer Leistungsstanderhebung in Form einer Klausur oder eines Prüfungsgesprächs aktualisiert werden kann. Überwiegen nach Einschätzung der Kollegen die nicht-bewertbaren Zeiten, so kann nach Maßgabe der Zeugniskonferenz das gesamte Leistungsverhalten des Studierenden als nicht-bewertbar eingeschätzt werden. Im Zeugnis wird dieses auch so für das jeweilige Fach ausgewiesen.

5. Die Zeugniskonferenz entscheidet darüber, ob ein Studierender, der wegen dauerhafter Erkrankung nicht bewertbar ist, versetzt wird oder nicht. Maßgabe für diese Entscheidung ist die Frage, ob das Schuljahr erfolgreich absolviert wurde und das kommende Schuljahr erfolgreich bewältigt werden wird. – Damit ist eine rein numerische Grundlage für die Entscheidung über eine Versetzung obsolet. Vielmehr gilt es, die Entwicklung des Leistungsverhaltens und einer ausstehenden erfolgreichen Absolvierung einer Ausbildungsstufe mit in die Entscheidung hinein zu nehmen.

## 4.2 Schulversäumnis und Beurlaubung

Bezug: SchulG NW § 43 Abs. 2f, RdErl. V. 29.05.2015 (BASS 12-52 Nr. 1)

- Anerkannte Gründe für ein Schulversäumnis sind: a) Krankheit oder b) andere nicht vorhersehbare Gründe (z.B. Bahnausfall, Streik u.ä). Klassenlehrer/-innen müssen nicht jeden unvorhersehbaren Grund als Entschuldigung anerkennen, insbesondere dann nicht, wenn einer Nachweisverpflichtung nicht nachgekommen werden kann.
- Vorhersehbare Gründe für ein Schulversäumnis werden nur anerkannt, wenn vor Eintreten des Grundes eine Beurlaubung beantragt wird. Nachträgliche Beurlaubungen werden nicht anerkannt, das Verhalten wird wie Leistungsverweigerung bewertet. Zuständigkeiten für Beurlaubungen sind zu beachten:
  - bis zu einem Tag: die Klassenleitung,
  - darüber hinaus: die Schulleitung.(siehe auch 2.1)

## 4.3 Übergang in einen anderen Bildungsgang

- In den ersten 6 Monaten des Schulverhältnisses muss geklärt werden, ob das Leistungsverhalten der Studierenden die Aussicht auf einen erfolgreichen Abschluss der Ausbildung beinhaltet (vgl. auch Probezeitregelung).
- *In den ersten Wochen der Ausbildung* sollte auch in Absprache mit anderen Abteilungsleitungen geklärt werden, ob ein Wechsel zum Ausbildungsbeginn in einen anderen Bildungsgang sinnvoll und rechtlich möglich ist.
- Nach 6 Monaten sind Beurteilungen zum Leistungsverhalten nur über die Fachnoten möglich. Aber: Noten dienen nicht der Disziplinierung, sondern tatsächlich nur der Leistungsbewertung.
- Der Übergang von einem in einen anderen Bildungsgang *am Ende einer Ausbildung* ist weiterhin bildungsgangintern geregelt.

\*

Stand: 22.06.2015 (LK-Beschluss)  
SK-Beschluss vom 14.09.2015  
Aktualisiert: 08.05.2017 und 23.01.2018